



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Nambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 227.

Freitag, 27. September 1912.

27. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung der Ellsauer Straße vom Ellsauer Platz bis zur verlängerten Blumenhafenstraße, Distrikte Dreieichen, Unter Hollerborn, ist durch Magistratsbeschluss vom 21. September 1912 gemäß § 8 des Fluchtlinien Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt worden und wird nunmehr vom 20. September 1912 ab 8 Tage im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38 a, während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 26. September 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung von Straßen- und Baufußlinien Ende des Kaiser Wilhelm-Ringes und der Bistorialstraße ist durch Magistratsbeschluss vom 21. September 1912 gemäß § 8 des Fluchtlinien Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt worden und wird nunmehr vom 20. September 1912 ab 8 Tage im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38 a, während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 26. September 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung von Straßen- und Baufußlinien Ende des Kaiser Wilhelm-Ringes und der Bistorialstraße ist durch Magistratsbeschluss vom 21. September 1912 gemäß § 8 des Fluchtlinien Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt worden und wird nunmehr vom 20. September 1912 ab 8 Tage im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38 a, während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 26. September 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung von Straßen- und Baufußlinien Ende des Kaiser Wilhelm-Ringes und der Bistorialstraße ist durch Magistratsbeschluss vom 21. September 1912 gemäß § 8 des Fluchtlinien Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt worden und wird nunmehr vom 20. September 1912 ab 8 Tage im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38 a, während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 26. September 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung von Straßen- und Baufußlinien Ende des Kaiser Wilhelm-Ringes und der Bistorialstraße ist durch Magistratsbeschluss vom 21. September 1912 gemäß § 8 des Fluchtlinien Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt worden und wird nunmehr vom 20. September 1912 ab 8 Tage im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38 a, während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 26. September 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung von Straßen- und Baufußlinien Ende des Kaiser Wilhelm-Ringes und der Bistorialstraße ist durch Magistratsbeschluss vom 21. September 1912 gemäß § 8 des Fluchtlinien Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt worden und wird nunmehr vom 20. September 1912 ab 8 Tage im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38 a, während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 26. September 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreiskasse befindet sich vom 1. Oktober d. J. ab Rheingauerstraße 3. parterre. Sie ist am 18. und 28. jeden Monats, und wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem diesem vorhergehenden Werktag, ferner an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs geschlossen.

Am 1. jeden Monats können wegen des starken Verkehrs infolge Pensionszahlungen usw. bei der Kreiskasse keine Einschüsse gemacht werden.

Kassenstunden vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Wiesbaden, den 23. September 1912.

Königliche Kreiskasse.
Leimbach.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Herstellung von etwa 88 lb. Meier Steinzeugrohren von 25 cm. L. B. in der Kesselbachstraße von der Albrecht Dürer-Straße bis zur Walmühlestraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Bekanntmachungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vermittlungsdienststunden beim Stadtbauamt, Rathaus Zimmer 57, eingesehen, die Angebotsunterlagen ausführlich Zeichnungen auch von dort gegen Vorzahlung oder bestellgebühre Einführung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 5. Oktober 1912, vormittags 10 Uhr,

im Zimmer Nr. 57 des Rathauses einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit den vorge schriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Wiesbaden, den 24. September 1912.

Städtisches Kanalbauamt.

Bekanntmachung.

Der Grusmarkt beginnt während der Wintermonate — oft über bis einschließlich März — um 10 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 18. September 1912.

Amtse-Amt.

Verordnung.

Die Aufrichterarbeiten für den Neubau der Landesbibliothek an der Rheinstraße (Pos. I und II) sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vermittlungsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße Nr. 19 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausführlich Zeichnungen auch von dort gegen Vorzahlung oder bestellgebühre Einführung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „H. A. 53 Pos...“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 5. Oktober 1912, vormittags 9 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Vor-Nebenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit den vorge schriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist 30 Tage.

Wiesbaden, den 26. September 1912.

Städtisches Hochbauamt.

Freibank.

Samstag, den 28. September, morgens 7 Uhr: Minderwertiges Fleisch von 2 Ochsen (Bullen), 2 Kühen zu 50 Pf., 1 Rind zu 40 Pf., 2 Schweine zu 60 Pf.

Hirschfleider, Messern, Wurstbereiter ist der Erwerb von Freibankfleisch verboten, Gastwirten und Kostgäbern nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

Zuschlagsfrist 30 Tage.

Wiesbaden, den 26. September 1912.

Städt. Schlachthof-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Infrastruktionsanlagen im Aufschluss an das Kabelnetz des Städt. Elektrizitätswerkes sind nur folgende beseitige Firmen berechtigt:

1. Geor Auer, Taunusstr. 26;
2. Wilh. Lehrens, Jahrstr. 2;
3. Heinr. Brodt Söhne, Oranienstr. 24;
4. Max Commissau, Niedstr. 22;
5. G. Dörflein, Friedrichstr. 53;
6. Elekt.-Alt.-Gef. vorm. C. Bucher, Oranienstr. 40;
7. Elekt.-Gef. Wiesbaden Ludwig, Hansöhn u. Co., Niedstr. 49;
8. Carl Gasteier, Neugasse 13;
9. Gläck u. Mederer, Niedstr. 11;
10. Nathan Hoh, Taunusstr. 5;
11. W. Hinnenberg (vorm. Aus. Schaeffer Nach.), Langgasse 19;
12. Heinr. Horn Söhne, Dobheimerstr. 105;
13. Aug. Jägel, Biebricher 1;
14. Maschinenfabrik Wiesbaden F. m. b. H., Friedrichstraße 12;
15. Theob. Reininger, Kapellenstr. 1;
16. Oestreich'scher Vertrieb, Stiftstr. 19;
17. Heinr. Elekt.-Gesellschaft, Luisenstr. 8;
18. Phil. Steiner, Weberstraße 51;
19. Union Elekt.-Gesellschaft, Michelberg 28.

Wiesbaden, den 23. September 1912.

Städt. Elektrizitätswerk.

Amtliche Bekanntmachungen der Königlichen Polizeidirektion.

Bekanntmachung

betrifft das Automobildroshoffuhrwezen.

Vom 1. Oktober d. J. ab haben auf nachbenannten Automobilhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die Automobildroshöfe in der nebenbeschriebenen Ansatz Aufstellung zu nehmen.

- | | |
|---|---|
| 1. Auf dem Kaiser Friedrich-Platz, nördlich des Denkmals | 3 |
| 2. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade, Nordseite der | 6 |
| 3. Auf dem Bismarckplatz, an der Mündung in die | 2 |
| 4. Auf der Westseite der Kaiserstraße, an der Mündung in die Rheinstraße | 2 |
| 5. Auf dem Reitweg in der Kaiserstraße, anfangend westlich der Nibelungenbrücke | 2 |

Den zum Kiferbahnamt bestimmten Droschken ist der Halteplatz auf dem Kaiserplatz vor dem östlichen Eingang des Bahnhofsgebäudes anzutreten.

Bei Ausnahme der Monate Dezember d. J. sowie Januar und Februar nächsten Jahres sind die vorstehend zu 2, 4, 5, 9 und 11 genannten Halteplätze von morgens 8 Uhr ab mit 2 Droschen und der vorstehend zu 3 genannte Halteplatz von morgens 8 Uhr ab mit 5 Droschen zu belegen.

Die Dienstzeit läßtlicher Abreisen Droschen auf den vorgenannten Halteplätzen beginnt um 8 Uhr morgens.

Dienstige Droschkenführer, welche die zu 6, 11 und 12 genannten Halteplätze belegen, haben an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Reitweintheater stattfinden, eine halbe Stunde vor der in den Beiträgen angeführten Beendigung der Vorstellung auf dem Halteplatz Nr. 15 Aufstellung zu nehmen.

Bis 12 Uhr nachts dauert die Dienstzeit der 10 Droschen, welche nach der monatlichen Überzahl von abends 8½ Uhr ab den Halteplatz „Theaterkolonnade“ zu belegen haben.

Die Dienstzeit läßtlicher Abreisen Droschen auf den Halteplätzen dauert bis 11 Uhr abends.

Die monatlich, gegen Erstattung von 10 Pfennig Druckgebühr, zur Ausgabe stehende Übersicht über die Belegung der Halteplätze mit Droschen muß jeder Droschkenführer bis zum letzten eines jeden Monats — für den nächstfolgenden Monat bestimmt — von der Bahnhofswache abholen und ebenso dem Polizeiverordnungen, über das öffentliche Fuhrwezen, bei sich führen.

Wiesbaden, den 15. September 1912.

Der Polizei-Präsident.

v. Schenck.

Bekanntmachung

betrifft das Droschkenfuhrwezen.

Vom 1. Oktober d. J. ab haben auf nachbenannten Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die Verdedroschen in der nebenbeschriebenen Ansatz Aufstellung zu nehmen.

Jahr d. Verdedroschen:

- | | |
|---|----|
| 1. Am Anfang der Nerostraße (Westseite) gegenüber der Mündung der Taunusstraße | 2 |
| 2. In der Saalstraße, an der Mündung in die Taunusstr. | 8 |
| 3. Auf dem Krausplatz | 5 |
| 4. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade | 20 |
| 5. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt) | 20 |
| 6. Auf allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Königlichen Theater stattfinden, bleibt der vor-nannte Halteplatz nur bis 8½ Uhr abends mit 20 Droschen, nach 8½ Uhr abends nur mit 10 Droschen belegt. | |
| 7. Auf der Südseite des Rathauses | 4 |
| 8. Auf der Südseite der Museumsstraße | 2 |
| 9. Auf der Ostseite der Bistorialstraße an der Mündung in die Frankfurterstraße | 4 |
| 10. Auf dem Reitwiese der Rheinstraße, anfangend an der Nibelustraße | 20 |
| 11. Auf dem Reitwiese der Rheinstraße, anfangend an der Nibelustraße | 10 |
| 12. Auf dem Reitwiese der Rheinstraße Ende Wörthstraße | 2 |
| 13. Auf dem Kurpark an der Südseite der Nikolaikirche (nur an Werktagen) | 2 |
| 14. Auf der Westseite des Kurparkes der Mündung der Bismarckstraße vom Kaiser Wilhelm-Ring zum Städterbahnhof | 10 |
| 15. Auf der Westseite der Schwanhäckerstraße, nördlich der Dobheimer- und Lützowstraße | 10 |

Den zum Kiferbahnamt bestimmten Droschken ist der Halteplatz auf dem Kaiserplatz vor dem östlichen Eingang des Bahnhofsgebäudes anzutreten.

Bei Ausnahme der Monate Dezember d. J. sowie Januar und Februar nächsten Jahres sind die vorstehend zu 2, 4, 5, 9 und 11 genannten Halteplätze von morgens 8 Uhr ab mit 2 Droschen und der vorstehend zu 3 genannte Halteplatz von morgens 8 Uhr ab mit 5 Droschen zu belegen.

Die Dienstzeit läßtlicher Abreisen Droschen auf den vorgenannten Halteplätzen beginnt um 8 Uhr morgens.

Dienstige Droschkenführer, welche die zu 6, 11 und 12 genannten Halteplätze belegen, haben an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Reitweintheater stattfinden, eine halbe Stunde vor der in den Beiträgen angeführten Beendigung der Vorstellung auf dem Halteplatz Nr. 15 Aufstellung zu nehmen.

Bis 12 Uhr nachts dauert die Dienstzeit der 10 Droschen, welche nach der monatlichen Überzahl von abends 8½ Uhr ab den Halteplatz „Theaterkolonade“ zu belegen haben.

Die Dienstzeit läßtlicher Abreisen Droschen auf den Halteplätzen dauert bis 11 Uhr abends.

Die monatlich, gegen Erstattung von 10 Pfennig Druckgebühr, zur Ausgabe stehende Übersicht über die Belegung der Halteplätze mit Droschen muß jeder Droschkenführer bis zum letzten eines jeden Monats — für den nächstfolgenden Monat bestimmt — von der Bahnhofswache abholen und ebenso dem Polizeiverordnung, über das öffentliche Fuhrwezen, bei sich führen.